



Beschlussvorlage		09.11.2023	182/2023		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
Aufhebung der Bewohnerparkgebührensatzung und Erlass einer Bewohnerparkgebührenverordnung			X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ausschuss für Recht und Sicherheit	16.11.2023	11	1	0	
Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft	29.11.2023	11	1	0	
Verwaltungsausschuss	13.12.2023	Beschlissen			
Rat	20.12.2023	34	5	0	

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
14 Finanzen	
21 Recht	

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Abteilungsleitung 11	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag**182/2023**

Die Satzung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Hameln (Bewohnerparkgebührensatzung) vom 28.09.2022, in Kraft getreten am 01.11.2022, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10B/2022 vom 05.10.2022 wird mit sofortiger Wirkung durch Satzung, **Anlage 1**, aufgehoben.

Die Rechtsverordnung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Hameln (Bewohnerparkgebührenverordnung), **Anlage 2**, wird beschlossen.

Begründung**182/2023**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat die Entscheidung vom 13.06.2023 zur Ungültigkeit der Bewohnerparkgebührensatzung der Stadt Freiburg im Breisgau (Az. 9 CN 2.22) veröffentlicht, **Anlage 3**.

Aus den Urteilsgründen geht deutlich hervor, dass die Ermächtigung nach § 6a Abs. 5a Satz 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die Landesregierungen ermächtigt, für die Festsetzungen der Gebühren Gebührenordnungen zu erlassen, nur zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 GG ermächtigt. Wenn diese Ermächtigung wiederum nach § 6a Abs. 5a Satz 5 StVG auf Gemeinden „weiter übertragen“ wird, können die Gemeinden eine solche Gebührenordnung nach der Rechtsauffassung des BVerwG daher ebenfalls nur als Rechtsverordnung erlassen. Nicht von § 6a Abs. 5a Satz 5 StVG gedeckt ist es, dass die Gebührenordnung bei Zuständigkeit der Gemeinden als Satzung auszugestalten sind (siehe Rz. 24 des Urteils).

Begründung ist, dass die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnung nur „weiter übertragen“ werden kann, nicht aber bei der Übertragung in eine Ermächtigung zum Erlass einer Satzung umgewandelt werden kann (siehe Rz. 25 + 26 ff.). Kernargument ist die verfassungsrechtliche Unterscheidung von Rechtsverordnungen und Satzungen als verschiedene Formen untergesetzlicher Rechtssetzung, d.h. dass die Anforderungen, die Art. 80 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz (GG) an die Bestimmtheit, Zweck und Ausmaß von Verordnungsermächtigungen stellt, für kommunale Satzungen nicht gelten (siehe Rz. 30). Diese unterschiedlichen Anforderungen, die das Grundgesetz an Rechtsverordnungen und Satzungen stellt, schließen es aus, dass bei der Weiterübertragung einer Verordnungsermächtigung auf Gemeinden an die Stelle einer subdelegierten Rechtsverordnung eine gemeindliche Satzung tritt.

Obwohl derzeit bei der Stadt Hameln keine Klagen anhängig sind – weder gegen die Bewohnerparkgebührensatzung noch gegen die auf Grundlage der Satzung erlassenen Gebührenbescheide – schlägt die Verwaltung vor dem Hintergrund der ergangenen Entscheidung des BVerwG vor, die Bewohnerparkgebührensatzung mit sofortiger Wirkung aufzuheben und parallel dazu die Regelungen der Satzung in eine rechtskonforme Rechtsverordnung zu überführen. Hierbei werden die Vorgaben des Urteils und die verfassungsrechtlichen Unterscheidungen von Rechtsverordnungen und Satzungen ebenso beachtet, wie die Vorgaben von Rat und IT aus der Vergangenheit.

Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für 3 Monate, 6 Monate oder für ein Jahr beantragt werden. Vorgeschlagen werden folgende Gebühren:

für ein Jahr:	360,- Euro,
für 6 Monate:	180,- Euro,
für 3 Monate:	90,- Euro.

Eine Gebührenermäßigung und auch eine Staffelung der Gebühren nach Fahrzeuglänge ist nicht zulässig. Auch dies wurde mit o.g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts festgestellt.

Die bewilligten Genehmigungen enden nicht zum 31.12. eines Jahres, sondern taggenau nach Ablauf von 3, 6 oder 12 Monaten. Die Ablaufregelung zum 31.12. kann entfallen, da jahresbezogen keine unterschiedlichen Gebühren vorgesehen sind.

Verwaltungsseitig wurde nach Veröffentlichung des Gerichtsurteils aufgrund der damit geklärten Rechtslage im Sinne der Bürgerinnen und Bürger entschieden, dass die aktuell anhängigen Neu- und Verlängerungsanträge auf Grundlage der (noch immer gültigen bundeseinheitlichen) Gebührenordnung bis zum 31.12.2023 mit einer Gebühr i. H. v. 30,70 € bewilligt werden. Die neue Rechtsverordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die auf Grundlage der Satzung im Jahre 2023 gefertigten Bescheide werden – obwohl sie rechtskräftig geworden sind und auch noch bis zur Satzungsauhebung sind – aufgehoben; formal wird dies erst nach Ratsbeschluss im Dezember möglich sein.

Erst dann können auch die 2023 bereits gezahlten Gebühren bis auf die Verwaltungsgebühr von 30,70 € ohne Antrag erstattet werden. Berechtigte müssen der Verwaltung lediglich ihre Kontodaten bekannt geben. Entsprechende Vorbereitungen werden bereits getroffen, damit eine Erstattung zügig erfolgen kann.

Personelle Auswirkungen

Nein.

Finanzielle Auswirkungen

Ja. 2023: rd. 20.400 € Minderertrag durch Erstattung. Ab 2024 bei 200 Anträgen: Erträge in Höhe von 72.000 €. Bei 300 Anträgen: Erträge in Höhe von 108.000 €.

Organisatorische Auswirkungen

Nein.

Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)

Nein.

Anlagen	182/2023
Anlage 1 - Aufhebungssatzung	
Anlage 2 - Rechtsverordnung	
Anlage 3 - BVerwG 9 CN 2.22, Urteil vom 13. Juni 2023	